

Nutzungsordnung

Verein Feste Grundschulzeiten Aumühle e.V.

§1 **Berechtigte**

Nutzungsberechtigt sind alle Kinder von Mitgliedern während des Besuchs der Grundschule Aumühle soweit dem Antrag des Mitgliedes auf Betreuung entsprochen wird (§3).

§ 2 **Betreuungszeiten**

1. Die Betreuung der nutzungsberechtigten Kinder findet an den Schultagen in der Zeit von 12 bis 16 Uhr statt, soweit die Kinder keinen Unterricht haben.
2. Bei gebuchten Betreuungszeiten bis 15.00 Uhr sind auf Wunsch des Mitgliedes auch kürzere, im voraus fest zu benennende Zeiten möglich, ohne dass daraus ein Anspruch auf Reduzierung der Höhe der Nutzungsgebühr abgeleitet werden kann.

§ 3 **Antragstellung und Entscheidung**

1. Alle Mitglieder des Vereins können einen Antrag stellen, dass ihr Kind zu den in dieser Nutzungsordnung enthaltenen Bedingungen betreut werden soll.
2. Der Antrag muss mindestens einen Betreuungstag pro Woche enthalten.
3. Der Antrag ist schriftlich mindestens drei Monate vor Beginn des Schuljahres (§ 7 Nr. 4), für das eine Betreuung gewünscht wird, verbindlich für das gesamte folgende Schuljahr beim Vorstand einzureichen.
Über später eingehende Anträge entscheidet der Vorstand gem. § 3 Nr. 3 kurzfristig.
Der Antrag muss enthalten:
 - den Vor- und Zunamen des Kindes
 - das Geburtsdatum des Kindes
 - die gewünschte Betreuungszeit
 - die Bezeichnung der Klasse und den (die) zuständige(n) Klassenlehrer(in) des Kindes; soweit diese bei Antragstellung nicht bekannt sind, sind sie nachzureichen
 - Benennung von mindestens drei Personen, die neben dem Mitglied bevollmächtigt sind, das Kind abzuholen (ggf. auch den Ehegatten angeben).
 - die Erklärung, dass diese Nutzungsordnung (§ 1-8) bekannt ist und anerkannt wird
 - die rechtsverbindliche Unterschrift des Mitgliedes sowie Ort und Datum der Unterzeichnung
4. Der Vorstand wird ermächtigt, über alle Anträge nach billigem Ermessen zu entscheiden.

§ 4 **Art und Umfang der Betreuung**

1. Die Betreuung während der festgelegten Zeiten soll die Erziehung und Bildung der nutzungsberechtigten Kinder fördern.
2. Der (die) verantwortliche Betreuer(in) des Vereins hat darauf hinzuwirken, dass

- den Kindern durch Spiele ein gruppengerechtes Verhalten nahegebracht wird
- die Kreativität der Kinder durch Malen, Basteln etc. gefördert wird, soweit dieses durch Fluktuation, Raumsituation und Gruppenkonstellation der zu betreuenden Kinder möglich ist.

§ 5

Mitwirkungspflicht der Mitglieder

1. Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass das zu betreuende Kind pünktlich - spätestens um 16 Uhr - von einer nach § 3 Nr. 2 benannten Person abgeholt wird, es sei denn, das Mitglied hat dem Verein gegenüber schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Haus gehen kann. Erfolgt die Abholung nicht pünktlich, sind die entstandenen Kosten, z.B. Überstunden des Betreuers, durch das Mitglied zu tragen.
2. Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, sämtliche Fehl- und Mehrzeiten ihrer Kinder - gleich aus welchem Grund - unverzüglich dem (der) Betreuer(in) oder dem Vorstand mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere Krankheit, Stundenausfall (sofern vorher bekannt), Klassenausflüge und Klassenfahrten sowie eigener Urlaub des Mitglieds mit dem betreuten Kind.

§ 6

Betreuungsgebühren

1. Der Verein hat kostendeckend zu arbeiten, so dass er darauf angewiesen ist, monatlich mindestens die Betreuungskosten an Nutzungsgebühren einzunehmen.
2. Der monatliche Nutzungsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt (siehe aktuellen Anhang).
3. Bei einer Betreuung für einen einzelnen oder zusätzlichen Tag beträgt die Nutzungsgebühr € 10 pro Tag, wobei nur in diesem Fall eine Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich ist. Die Entscheidung über die Betreuung liegt bei dem (der) Betreuer(in). Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten. Für Mitglieder beträgt sie € 5 pro Tag.
4. Meldet ein Mitglied mehr als ein Kind zur Betreuung an, so beträgt der Nutzungsbeitrag
 - a.) für das zweite Kind 80 %
 - b.) ab dem dritten Kind 70 % der gültigen Nutzungsgebühr.
5. Die Nutzungsgebühren sind jeweils im Voraus zum ersten eines jeden Monats fällig. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein hierfür eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.

§ 7

Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages durch das Mitglied ist nur bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres (wird definiert; zwei Schulhalbjahre vom 1.8. - 31.1. und vom 1.2. - 31.7.) möglich. Erfolgt keine oder keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich die Laufzeit des Nutzungsvertrages jeweils um ein weiteres Schulhalbjahr. Das gleiche gilt für die Änderung der Nutzung auf weniger Tage.
2. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.

3. Der Vorstand hat das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages, nach mehrfacher (drei) Abmahnungen. wenn
 - a.) das Mitglied seinen Mitwirkungspflichten nach § 5 dieser Nutzungsordnung wiederholt trotz Abmahnung nicht nachkommt,
 - b.) das zu betreuende Kind nachhaltig die Ruhe und Ordnung der Gruppe stört
 - c.) sich das Mitglied mit mindestens zwei Monatsbeiträgen für sein Kind gem. § 6 dieser Nutzungsordnung in Verzug befindet (die säumigen Zahlungsverpflichtungen bleiben trotz Kündigung bestehen),
 - d.) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
4. Ein Mitglied kann den Nutzungsvertrag außerordentlich kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, wie z.B. eingetretene Arbeitslosigkeit des Mitglieds, ein Schulwechsel oder längerfristige Erkrankung des Kindes.
5. Eine Rückwirkung der Kündigung wegen eines bereits eingetretenen Grundes ist ausgeschlossen.

§ 8 **Haftung**

Der Verein haftet nur im Rahmen des § 16 seiner Satzung.

Aumühle, den 18.11.08

gez. Der Vorstand